

Vergnügungssteuer-Erklärung für:

Stadt Lehrte
- Steueramt -
Rathausplatz 1
31275 Lehrte
Tel. 05132 / 505-251

Name, Vorname des Veranstalters
Anschrift Hauptniederlassung
Anschrift Betriebsstätte / Veranstaltungsort
Telefon, E-Mail

Finanzamt-Steuernummer

Veranstaltung

Art der Veranstaltung (z.B. Tanzveranstaltung, karnevalistische Veranstaltung, Schaustellung von Personen, Ringkampf)	
Datum	am _____ vom _____ bis _____
Größe der Veranstaltungsfläche Erläuterungen siehe Rückseite	m ²
Eintrittspreis	€
ausgegebene Karten / Ausweise Anzahl Karten / Ausweise	Nr. von _____ bis Nr. _____ _____ Stück
Anzahl der Besucher	
Eintrittseinnahmen gesamt	€
Im Eintrittsentgelt waren folgende Leistungen enthalten: <input type="checkbox"/> Freigetränke insgesamt <input type="checkbox"/> sonstige Beigaben insgesamt (Beigaben bitte angeben)	€ €
Verbleibende Eintrittseinnahmen insgesamt	€

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Datum, Unterschrift der oder des Steuerpflichten bzw. des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin.

Rechtgrundlage:

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lehrte (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung des 7. Nachtrages vom 30.01.2002

Hinweise

Meldepflichten: Vergnügen, die in der Stadt Lehrte veranstaltet werden, sind spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

Abrechnung: Über die ausgegebenen Karten ist grundsätzlich innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung mit der Stadt Lehrte abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung (§ 8 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung).

Ermittlung der Veranstaltungsfläche:

Zu der Veranstaltungsfläche gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume. Nicht dazu gehören dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.